

RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litd idF 1995/297;

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §33 Abs4;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;

AIVG 1977 §7 Abs2;

AIVG 1977 §8 Abs1;

AIVG 1977 §8 Abs2;

AIVG 1977 §8 Abs3;

AVG §37;

Rechtssatz

Bezieht der Antragsteller eine Pensionsleistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ist von diesem zumindest zu fordern, daß er Behauptungen über eine gegenüber der seinerzeitigen Gewährung der Pensionsleistung eingetretene Besserung seines Gesundheitszustandes aufstellt; dies auch deshalb, weil ein Arbeitsloser, der eine solche Pensionsleistung bezieht, ohnehin einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung nicht zu erwarten hat, da selbst bei Bestehen eines Anspruchs die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung für die Dauer des Pensionsleistungsbezuges gemäß § 16 Abs 1 lit d AIVG in der Fassung BGBl Nr 1995/297 (mit Ausnahme der Konstellation nach erfolgreicher Rehabilitation, für deren Vorliegen es im Beschwerdefall aber keinen Anhaltspunkt gibt) ruhte. Dieser Ruhensgrund konnte zwar für den Arbeitslosen insoweit von Bedeutung sein, als er - bei Bejahung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld - einen Erstreckungsgrund für die Frist des § 19 Abs 1 AIVG und jene des § 33 Abs 4 AIVG darstellte. Diese - im Verhältnis zur Erlangung einer auszahlenden Leistung - stark abgeschwächte rechtliche Betroffenheit eines arbeitslosen Pensionsbeziehers läßt eine verstärkte Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwandes in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des Vorbringens des Arbeitslosen im Verwaltungsverfahren umso eher angezeigt erscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080083.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at